

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom

18. Juni 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. Februar 2010 Geschäftszeichen: III 43-1.56.4-3/10

Zulassungsnummer:
Z-56.421-953

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2014

Antragsteller:

Paroc Group Oy
Läkkisepäntie 23, 00620 HELSINKI, FINNLAND

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoffe aus Mineralwolle für Leitungsanlagen
"PAROC Section" bzw. "PAROC Lock",
"PAROC Section 140" bzw. "PAROC Lock 140",
"PAROC Industrial Slab ...",
"PAROC Pyrotech Slab ...",
"PAROC Slab 250/N1",
"PAROC Lamella Mat 50 AluCoat",
"PAROC Slab AluCoat ..." und
"PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-953 vom 18. Juni 2009. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle,

- "PAROC Section" bzw. "PAROC Lock",
- "PAROC Section 140" bzw. "PAROC Lock 140",
- "PAROC Industrial Slab ...",
- "PAROC Pyrotech Slab ...",
- "PAROC Slab 250/N1",
- "PAROC Lamella Mat 50 AluCoat",
- "PAROC Slab AluCoat ..." und
- "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1"

genannt, mit dem Brandverhalten der Klassen A1/A1_L bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Bei den Rohrdämmschalen "PAROC Lock ..." ist die Längsfuge mit einem z-förmigen Stufenfalz ausgebildet.

Die Mineralwolleplatte "PAROC Lamella Mat 50 AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1" sind werkseitig auf der Sichtseite mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert.

Die Mineralwolleplatten "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1" und "PAROC Slab 250/N1" sind werkseitig auf der Rückseite mit einem Glasfaservlies kaschiert.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A1/A1_L nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³, dürfen die Rohrdämmschalen "PAROC Section" (bzw. "PAROC Lock") und "PAROC Section 140" (bzw. "PAROC Lock 140") sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Industrial Slab ...", "PAROC Pyrotech Slab ..." und "PAROC Slab 250/N1" als nichtbrennbare Baustoffe für die Dämmung von Rohren und Lüftungsleitungen in der Kälte- und Klimatechnik sowie von Industrieanlagen verwendet werden.

1.2.2 Aufgrund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³ dürfen die Mineralwolleplatte "PAROC Lamella Mat 50 AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1" als nichtbrennbare Baustoffe für die Dämmung von metallischen Rohren und metallischen Lüf-

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe - Begriffe Anforderungen und Prüfungen

- tungsleitungen (Schmelzpunkt > 1000° C) in der Kälte- und Klimatechnik sowie von Industrieanlagen verwendet werden.
- 1.2.3 Das Brandverhalten (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Mineralwolleplatte "PAROC Lamella Mat 50 AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1" für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.
- 1.2.4 Die Eignung der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV⁴ - ist mit dieser Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile, in denen die konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle sind zu beachten.

2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2. werden wie folgt geändert.

2.1.1 Beschaffenheit

Die konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt werden. Sie dürfen keine groben Bestandteile enthalten und müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein.

Die mit dem Namenszusatz "AluCoat" gekennzeichneten Produkte müssen werkseitig auf der Sichtseite mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert sein. Die Verklebung der Aluminiumverbundfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit einer Polyethylenschmelzklebeschicht, die werkseitig auf der Verbundfolie aufgebracht sein muss.

Die Mineralwolleplatten "PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1" und "PAROC Slab 250/N1" müssen zusätzlich werkseitig auf einer Seite mit einem Glasfaservlies ausgerüstet sein. Die Befestigung des Glasfaservlieses auf der Mineralwolle erfolgt bei der Herstellung der Mineralwolleplatten durch die Bindemittel der Mineralwolle.

- 2.1.2.3 Die Aluminiumverbundfolie muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.
- 2.1.3.1 Die nicht mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierten Rohrdämmschalen und Platten aus Mineralwolle müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1/A1_L nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitte 11 und 13, erfüllen.



⁴ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563)

2.1.5 Tabelle 1 – Übersicht über Produkte und Produkteigenschaften

Produktname	Kaschierung		Nennroh-dichte [kg/m³]	Nenn-dicke [mm]	Außen-durch-messer [mm]	max. Glüh-verlust [M.-%]	Brand-verhalten
	Sicht-seite	Rück-seite					
"PAROC Section" bzw. "PAROC Lock"	Nein	Nein	85 bis 140	20 bis 160	52 bis 1311	2,4	Klasse A1/A1 _L ^a ; nicht glimmend s. Abs. 2.1.3.3
"PAROC Section 140" bzw. "PAROC Lock 140"	Nein	Nein	140	20 bis 160	52 bis 1311	2,4	
"PAROC Industrial Slab ..."	Nein	Nein	50 bis 200	20 bis 200	--	2,4	
"PAROC Pyrotech Slab ..."	Nein	Nein	140 bis 180	20 bis 100	--	4,0	
"PAROC Slab 250/N1"	Glasfaservlies s. Abs. 2.1.2.4 (einseitig; Sicht- o. Rückseite)		250	10 bis 50	--	2,7	
"PAROC Lamella Mat 50 AluCoat"	Alumi-niumver-bund-folie s. Abs. 2.1.2.3	Nein	50	20 bis 100	--	3,0	Klasse A2-s1,d0 ^{a,b} ; nicht glimmend s. Abs. 2.1.3.3
"PAROC Slab AluCoat ..."		Nein	50 bis 120	30 bis 120	--	2,7	
"PAROC Industrial Slab 140 AluCoat/N1"		Glasfa-servlies s. Abs. 2.1.2.4	140	30 bis 80	--	2,4	
a nach DIN EN 13501-1 b nur auf metallischem Untergrund							

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.421-953
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: In Abhängigkeit vom Produkt sind folgende Angaben erforderlich:
 - a) Für nicht mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierte Produkte: nichtbrennbar (Klasse A1/A1_L nach DIN EN 13501-1; Dämmstoff glimmt nicht)
 - b) Für mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierte Produkte:



nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Dämmstoff glimmt nicht)
– nur auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt > 1000° C)

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Proscheck

